

Von der Zahnarztgattin zur ungelernten Hilfskraft

Eine geschiedene Zahnarztgattin mit Abitur, die als Empfangsdame in der Praxis ihres Mannes gearbeitet hat, muss sich nach 17 Jahren Ehe als ungelernte Hilfskraft bewerben. Dies entschied das Oberlandesgericht Celle und verwies auf das Gebot der nachehelichen Eigenverantwortung.

Die Unterhaltsreform ist vor mehr als zwei Jahren in Kraft getreten. Wie sich mittlerweile herumgesprochen hat, gibt es für geschiedene Frauen praktisch keine Garantie mehr auf Wahrung eines bestimmten Lebensstandards.

Doch galten bisher noch relativ milde Maßstäbe für diejenigen, die ihre Lebensplanung im Vertrauen auf das alte Recht ausgerichtet hatten. Nun bekommen immer mehr Frauen, die einst "Hausfrau und Mutter" waren, die harten Konsequenzen des neuen Unterhaltsrechts zu spüren: Im kürzlich entschiedenen Fall hatte die Ehefrau nie einen Beruf erlernt. Ihr angefangenes Lehramtsstudium hatte sie bereits kurz nach der Hochzeit abgebrochen. Stattdessen arbeitete sie vor der Geburt ihres ersten Kindes vier Jahre lang als Empfangsdame in der Zahnarztpraxis ihres Mannes. Danach widmete sie sich ganz der Familie. Einen Ehevertrag gab es nicht, dennoch erhielt die Frau zunächst nachehelichen Unterhalt, denn sie betreute nach der Scheidung die beiden gemeinsamen Kinder. Nachdem diese nun, fünf Jahre nach der Scheidung, beide im Teenageralter sind, entfällt ein Betreuungsbedarf. Stattdessen muss sich die ehemalige Zahnarztfrau nun nach einer Vollzeittätigkeit umsehen.

Mangels anderweitiger beruflicher Erfahrungen verwies das Gericht sie dabei auf den Arbeitsmarkt für ungelernte Hilfskräfte, wo sie beispielsweise als Call-Center-Agentin oder als Verkaufshilfe arbeiten könne. Das Einkommen, welches sie theoretisch dort erzielen könnte, muss sie sich zukünftig bei der Berechnung des Unterhalts anrechnen lassen.

Ein deutlicher sozialer Abstieg, angesichts der ehelichen Lebensverhältnisse. Doch in den Augen der Richter ist dieser (fünf Jahre nach der Scheidung) "nicht mehr unangemessen".